



Gemeinde Hettenshausen

**Satzung über die Benutzung des Kindergartens  
der Gemeinde Hettenshausen nach dem BayKiBiG  
(Kindergartensatzung)  
vom  
01.08.2022**

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Hettenshausen folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Hettenshausen betreibt den Kindergarten im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zu Einschulung. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (3) Das Betreuungsverhältnis im Kindergarten endet im jeweiligen Jahr der Einschulung zum 31. August, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (5) Kinder, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres drei Jahre alt werden, werden in den Kindergarten eingeteilt. Bei Verfügbarkeit von Plätzen können auch Kinder ab 2 Jahren und 10 Monaten in den Kindergarten aufgenommen werden. Bei diesen Kindern kann individuell entschieden werden.

### **§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

### **§ 3 Gebühren**

Die Gemeinde Hettenshausen erhebt für die Benutzung des Kindergartens als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Hettenshausen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Verpflegung**

Kinder, die den Kindergarten besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kindergartengebühr.

## **§ 5 Beiräte**

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats des Kindergartens ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **§ 6 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

(1) Die Aufnahme setzt eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in die Kindertageseinrichtung voraus. Der Antrag zur Aufnahme erfolgt digital über das Kitaplatz-Portal der Gemeinde Hettenshausen, das unter dem Link: [https://www.buergerserviceportal.de/bayern/vgilmuenster/bsp\\_kita\\_anmeldung](https://www.buergerserviceportal.de/bayern/vgilmuenster/bsp_kita_anmeldung) erreichbar ist.

Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind.

(2) Bei Abschluss des Betreuungsvertrags haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Hettenshausen aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Spätestens bei Vertragsabschluss ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz [IFSG]) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn der altersentsprechende Nachweis über die Masernschutzimpfung oder der Nachweis über eine Immunität vorgelegt wird.

(3) Der Antrag zur Aufnahme in den Kindergarten ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder befinden.

(4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

(5) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

(6) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die jeweiligen Kindergartenleitungen verständigt. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Bildungs- und Betreuungsvertrages. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(7) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(8) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

(9) Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:

- a) Kinder, die in der Gemeinde Hettenshausen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- c) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich berufstätig oder in Ausbildung sind,
- d) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- e) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
- f) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- g) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
- h) Kinder je nach Altersstufen.

(10) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden und in der Gemeinde Hettenshausen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die weiter verfügbaren Plätze werden nach den Kriterien des Abs. 9 Buchst. c) bis d) dieser Satzung vergeben. Sofern weitere Plätze verfügbar sein sollten, werden diese an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 9 Buchst. e) bis h) zutreffen.

(11) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 1.

(12) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hettenshausen haben, entscheidet die Leitung der Kindergarteneinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

(13) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe der Abs. 9 und 10.

(14) Ändert sich innerhalb der Dauer des Betreuungsverhältnisses der Wohnsitz des Kindes, ist die Leitung des Kindergartens unverzüglich darüber schriftlich zu informieren.

(15) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

## **§ 7 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

## **§ 8 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten**

(1) Der Kindergarten ist in der Regel entsprechend seiner Einteilung bzw. seiner Besuchszeiten geöffnet. Diese Öffnungszeiten verteilen sich wie folgt. Zusätzlich werden diese im Kindergarten durch Aushang bekanntgegeben.

Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr bis 15:30 Uhr
	Freitag	07:00 Uhr bis 15.00 Uhr
Bringzeit:	Montag bis Freitag	07:00 Uhr bis 08:30 Uhr
Kernzeit:	Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12.00 Uhr

(2) Der Kindergarten kann im Jahr für maximal 30 Tage sowie an bis zu 5 Tagen für Personalfortbildung geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung ist an den gesetzlichen Feiertagen und vom 24. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann der Kindergarten bis zu vier Wochen geschlossen werden. Außerdem kann der Kindergarten an „Brückentagen“ geschlossen werden.

Die Schließtage sind mindestens ein Vierteljahr im Voraus durch Aushang im Kindergarten bekannt zu machen.

(3) Zusätzliche Schließzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt. Die Gemeinde ist auch berechtigt, den Kindergarten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls z. B. die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist.

(4) Auf Anordnung der Gesundheitsbehörde kann der Kindergarten sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach unverzüglicher vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

## **§ 9 Inanspruchnahme von Kernzeiten und Buchungszeiten**

(1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie schließen die Bring- und Holzeit, die Kernzeit und die sonstige Betreuungszeit ein. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die tägliche Kernzeit 3 1/2 Stunden. Die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtung beträgt 20 Wochenstunden.

Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur für schulpflichtige Kinder in den Kindergärten möglich.

(2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindergartengebührensatzung.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

## **§ 10 Besuchsregelung, Abholung der Kinder**

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten des Kindergartens, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen, ist dies spätestens bis 8:15 Uhr der Einrichtung mitzuteilen.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(5) Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal angewiesen, eine für eine weitere Betreuung des Kindes geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu treffen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

(6) Bei Veranstaltungen für Familien und Eltern außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bleibt die Aufsichtspflicht bei den Personenberechtigten.

### **§ 11 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung bis spätestens 8:15 Uhr unter Angabe des Krankheitszustandes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, ist der Kindergarten zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

### **§ 12 Abmeldung; Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig.

Kinder können für den Zeitraum der letzten drei Monate des Betreuungsjahres nicht abgemeldet werden, d. h. eine Kündigung ist nur bis spätestens 31.05. des laufenden Kalenderjahres möglich. Die Abmeldung zum Ende der Monate Juni, Juli und August ist nur bei einem nachgewiesenen Wohnortwechsel möglich.

### **§ 13 Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt länger als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,



- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist in den Fällen des Abs. 1 f) und h) die sofortige schriftliche Entscheidung der Kindergartenleitung zulässig.

#### **§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elterngespräche und Elternabende**

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit zu Elterngesprächen wahrnehmen.

(4) Elterngespräche und Elternabende finden regelmäßig statt. Die Termine werden persönlich oder schriftlich bekannt gegeben.

#### **§ 15 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

#### **§ 16 Haftung**

(1) Die Gemeinde Hettenshausen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Hettenshausen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Hettenshausen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Hettenshausen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde Hettenshausen wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

## **§ 17 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr,
- c) Berechnungsgrundlagen.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlassen hat. Abweichend davon werden Beobachtungsbögen am Ende des Folgejahres des Ausscheidens des Kindes aus dem Kindergarten vernichtet bzw. gelöscht.

(3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

(4) Der Träger ist berechtigt, im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Grundschule die nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten weiter zu geben. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, eine gesonderte Erklärung dazu auf Anforderung der Gemeinde abzugeben.

## **§ 18 Begriffsbestimmung**

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 02.08.2019 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.06.2021 außer Kraft.

Hettenshausen, den 01.08.2022  
Gemeinde Hettenshausen

Wolfgang Hagl  
Erster Bürgermeister